

94. Darf eine Entscheidung, durch welche der streitige Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erachtet wird, abgegeben werden, solange der Prozeßstoff noch die Möglichkeit zuläßt, daß der Anspruch sich schließlich als nicht vorhanden herausstellt?

IV. Civilsenat. Art. v. 5. März 1886 i. S. B. u. Gen. (Bekl.) w.
 §. (Rl.) Rep. IV. 341/85.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

¹ Vgl. im Sinne der reichsgerichtlichen Entscheidung: Peterjen in der Zeitschrift für deutsch. Civilprozeß Bd. 1 S. 93, Bd. 4 S. 293 und in Gruchot's Beiträgen Bd. 30 S. 1; Seuffert, 3. Aufl. S. 190; Fitting, Lehrbuch S. 43 Anm. 27; v. Bülow, Kommentar S. 85. 155; Dernburg, Preuß. Privatrecht Bd. 1 §. 127 S. 286; Eccius in Gruchot's Beiträgen Bd. 23 S. 742 und in Förster-Eccius, Preuß. Privatrecht Bd. 1 §. 94 Anm. 66 S. 686; Lönning, Zeitschrift für deutsch. Civilprozeß Bd. 4 S. 48 Anm. 47; Schwalbach im Archiv für civilistische Praxis Bd. 64 S. 269; Lippmann, ebenda. Bd. 65 S. 358; Weismann, Hauptintervention S. 118. 165; Kroll, Klage und Einrede S. 202. 271; Förster, Kommentar S. 136 Nr. 5 c S. 229. D. C.

Aus den Gründen:¹

„Der in dem angefochtenen Urteile seinem Grunde nach für gerechtfertigt erklärte Klagenanspruch setzt sich aus einer Reihe einzelner Ansprüche zusammen. In erster Reihe steht der Anspruch des Klägers auf Vergütung für diejenigen, durch ihn und seinen Cedenten erfolgten Lieferungen und Leistungen, welche zu den in dem Vertrage vom 29. September 1869 von ihm und seinem Cedenten übernommenen Lieferungen und Leistungen gehören, und für welche der Kläger vertragsmäßige Vergütung verlangt. Diese Vergütung berechnet er in folgender Art: Er zählt die angeblichen Lieferungen und Leistungen und die angeblichen Werte derselben einzeln auf. Zu der Gesamtsumme dieser Werte mit 741 685 Thlr. 6 Sgr. 4 Pf. rechnet er den Betrag, der nach seiner Behauptung den Wert der Lieferungen und Leistungen darstellt, welche zur vollständigen Erfüllung des Vertrages von seiner und seines Cedenten Seite noch erforderlich gewesen sein würden, mit 88 000 Thlr. So erhält er als Gesamtwert der auf Grund des Vertrages übernommenen und zu vergütenden Leistungen die Summe von 829 685 Thlr. 6 Sgr. 4 Pf. Er berechnet sodann den Prozentsatz, in welchem die in dem Vertrage für die auf Grund desselben zu bewirkenden Lieferungen und Leistungen festgesetzte Gesamtvergütung von 625 000 Thlr. zu jenem Gesamtwerte von 829 685 Thlr. 6 Sgr. 4 Pf. steht, und kürzt nach Maßgabe dieses Prozentsatzes, den er auf 78,34 annimmt, den Gesamtwert der geschenehen Lieferungen und Leistungen mit 741 685 Thlr. 6 Sgr. 4 Pf. auf 581 036 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf., welcher letzterer Betrag die vertragsmäßig bestimmte Vergütung der angeblich in Erfüllung der vertragsmäßigen Verpflichtungen der beiden Unternehmer geschenehen Lieferungen darstellen soll.

Das Berufungsgericht hat . . . den Klagenanspruch in seiner Richtung auf diese vertragsmäßig bestimmte Vergütung der in Erfüllung des Vertrages geschenehen Lieferungen und Leistungen dem Grunde nach in Höhe derjenigen Summe für gerechtfertigt erkannt, welche sich abzüglich der auf die Lieferungen und Leistungen des Klägers und seines Cedenten nachweislich bereits erfolgten Zahlungen rechnermäßig ergibt, wenn 78,34 Prozent oder — falls die Beklagten nachweisen,

¹ Auf denselben Rechtsstreit bezieht sich die Bd. 13 S. 401 abgedruckte Entscheidung.

daß ein höherer und welcher höhere Betrag, als der vom Kläger behauptete, für die durch das Baukonsortium hergestellten Lieferungen und Leistungen, welche vom Kläger und seinen Cedenten zu bewirken gewesen wären, aber nicht bewirkt worden sind — der sich dann ergebende Prozentsatz der in den Jahren 1870 und 1871 angemessenen, durch Sachverständige zu ermittelnden Einzelpreise von den gemäß dem Anschlag vom 22. Juni 1865 und dem Vertrage vom 29. September 1869 nachweislich erfolgten Lieferungen und Leistungen des Klägers und seines Cedenten zum Ansatz gebracht werden. Die Entscheidung beruht, soweit als Grund des Anspruches die vom Kläger aufgestellte Behauptung, daß das Baukonsortium den beiden Unternehmern die weitere Erfüllung des Vertrages dadurch unmöglich gemacht habe, daß ihnen daselbe nicht die für den Monat September 1871 nach den Certifikaten des Ingenieurs W. zu zahlen gewesen 81 382 Thlr. 10 Sgr., sondern nur 52 679 Thlr. 12 Sgr. zur Zahlung angewiesen habe, in Betracht kommt, auf einer Reihe von Erwägungen, mittels deren das Berufungsgericht zu der Annahme gelangt ist, daß den Unternehmern die weitere Vertragserfüllung durch die in der Zurückbehaltung einer fälligen Zahlung in Höhe von 28 702 Thlr. 28 Sgr. liegende Vertragsverletzung seitens des Baukonsortiums unmöglich gemacht worden und insolgedessen die Anwendung des §. 361 A.L.R. I. 5 auf den vom Kläger erhobenen Anspruch an sich begründet sei.

... Die Vorschrift des §. 276 C.P.D. schließt nicht aus, daß bei Abgabe eines Urtheiles über den Grund des Anspruches mit Vorbehalt einer Entscheidung über den Betrag der Grund des Anspruches in der Urteilsformel selbst durch Angabe der rechtlich relevanten Thatfachen, aus denen er sich zusammensetzt, näher bestimmt und begrenzt wird. Solche näheren Bestimmungen enthält das angefochtene Urtheil. In den Entscheidungsgründen desselben werden die vom Kläger für den Anspruch als maßgebend hingestellten Faktoren beleuchtet. Und in der Urteilsformel selbst wird das Ergebnis der vorgenommenen Erörterungen zu näherer Bestimmung und Begrenzung des Anspruches verwendet. Diese Bestimmung und Begrenzung ist also als integrierender Teil der Entscheidung in der Art aufzufassen, daß der Anspruch mit der fraglichen Bestimmung und Begrenzung dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt werden soll. Ein Urtheil in diesem Sinne kann aber nur erlassen werden, wenn alle diejenigen rechtlich relevanten That-

sachen, aus denen der Grund des Anspruches sich gestaltet, in der Art feststehen, daß sich aus ihnen das Vorhandensein des Anspruches mit Notwendigkeit ergibt. Wenn und solange der gegebene Prozeßstoff noch die Möglichkeit in sich trägt, daß bei näherer Untersuchung der zur Begründung des Anspruches aufgestellten Behauptungen der geltend gemachte Anspruch auf den prozeßmäßig gegebenen Unterlagen sich als nicht vorhanden erweist, ist für eine Vorabentscheidung, mit welcher der Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt wird, überall kein Raum.

Wird das angefochtene Urteil mit dem so gewonnenen Maßstabe geprüft, so ergibt sich, daß dasselbe nicht bestehen kann. Der Umfang der den beiden Unternehmern nach dem Vertrage obliegenden Lieferungen und Leistungen steht nicht fest. Nach dem im Berufungsurteile in Bezug genommenen Gutachten des als Sachverständigen zugezogenen Regierungs- und Baurates R. läßt sich ohne Einsicht der Original-Situations- und Nivellementspläne, auf welchen der dem Vertrage vom 29. September 1869 zum Grunde liegende Kostenanschlag vom 22. Juni 1865 beruht, nicht feststellen, ob sämtliche oder welche der in der Berechnung des Klägers aufgeführten Arbeiten nach dem Kostenanschlage vorzunehmen waren. Die Beibringung jener Pläne ist bisher nicht erfolgt. Das Berufungsgericht bemerkt, der Kläger wolle dieselben nach seinen Erklärungen in der Berufungsinstanz vorlegen, und geht mit Rücksicht auf diese Bereitwilligkeit des Klägers im Hinblick darauf, daß alsdann, d. h. bei Vorlegung der Pläne, nach Ansicht der Sachverständigen festgestellt werden könne, ob sämtliche oder welche der in der Rechnung aufgeführten Arbeiten nach dem Kostenanschlage herzustellen gewesen seien, über das Fehlen der Pläne hinweg. Nach diesen Entscheidungsgründen, laut deren die Entscheidung von der Aussage des R. in dem fraglichen Punkte bestimmt wird, bleibt mangels der Beibringung der Pläne die Möglichkeit bestehen, daß sich überhaupt nicht feststellen läßt, welche der Arbeiten, die der Kläger als nach dem Vertrage den Unternehmern obliegende darstellt, solche sind, die den Unternehmern nach dem Vertrage obgelegen haben. Mangels einer solchen Feststellung aber würde ein Anspruch auf die vom Kläger berechnete vertragsmäßige Vergütung für die in Frage stehenden Arbeiten überhaupt ausgeschlossen sein. Das angefochtene Urteil trägt also die Möglichkeit in sich, daß eine vom Berufungs-

gerichte selbst angenommene notwendige Voraussetzung des Anspruches sich als nicht vorhanden erweist.

Es kommt weiter in Betracht, daß während der Kläger die Gesamtsumme der Werte der bei Einstellung der Arbeiten seitens der Unternehmer noch zu beschaffen gewesenem Arbeiten und Materialien auf 88 000 Thlr. angiebt, nach der Behauptung der Beklagten erheblich höhere Summen zur Vollendung der den beiden Unternehmern übertragenen Arbeiten erforderlich gewesen sein sollen. Und es bleibt die Möglichkeit bestehen, daß sich bei der in der Dispositive des angefochtenen Urtheiles den Beklagten nachgelassenen Klarlegung eines höheren Betrages für die Berechnung des Anspruches Verhältniszahlen herausstellen, nach welchen unter Berücksichtigung der vom Kläger selbst in Abzug gebrachten Zahlungen ein Anspruch sich überhaupt nicht mehr als vorhanden ergibt.

Nach den vorstehenden Erwägungen enthält der gegebene Prozeßstoff nicht alle diejenigen Voraussetzungen, welche für eine Vorabentscheidung, durch die der Anspruch des Klägers auf die vertragsmäßig bestimmte Vergütung für die auf Grund des Vertrages vom 29. September 1869 geschenehen Leistungen und Lieferungen dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt wird, prozeßordnungsmäßig gefordert werden müssen.

In zweiter Reihe der einzelnen Ansprüche, aus denen sich der mit der Klage verfolgte Gesamtanspruch zusammensetzt, steht der von der angefochtenen Entscheidung zu A I. 2 der Urteilsformel betroffene Anspruch auf die durch Sachverständigenbeweis festzustellenden, in den Jahren 1870/1871 angemessenen Einzelpreise der nachweislich erfolgten Mehrlieferungen und Mehrarbeiten, welche a) über den Anschlag und den Vertrag hinaus von dem Kläger und seinem Cedenten geliefert und geleistet sind, b) durch ein vertretbares Versehen der mit der Bauleitung betraut gewesenem staatlichen oder Konsortialaufsichtsbeamten notwendig geworden sind. Auch hier fehlt es an der für eine Vorabentscheidung, mit welcher der Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt wird, notwendigen Voraussetzung, daß ein Anspruch überhaupt als bestehend festgestellt ist. Zu a) ist zu bemerken, daß das Vorhandensein eines Anspruches nach der Sachdarstellung des Klägers selbst davon abhängig ist, daß die Leistungen von der Königl. Staatsregierung über den Kostenanschlag hinaus angeordnet worden

feien. An der Feststellung dieser Voraussetzung aber gebricht es für die hier in Rede stehenden Arbeiten. Und zu b) ist ein vertretbares Versehen der mit der Bauleitung betraut gewesenen Aufsichtsbeamten als Grund der hier in Betracht kommenden Arbeiten nicht festgestellt.“